

Erste Änderung
der
Friedhofssatzung
vom 30.10.2005
der Gemeinde Oberneisen
vom
12.04.2007

Der Gemeinderat von Oberneisen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

1. § 12 Abs. 1 c) wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Wort „Wahlgrabstätten,“ werden hinter dem Komma die Worte eingefügt:
„Rasenuernengrabstätten und anonyme Urnenerdgrabstätten (Rasenanlage)“.
2. In § 15 Abs. 1 werden nach dem Buchstaben d) folgende neue Buchstaben e) und f) eingefügt:
e) Rasenuernengrabstätten
f) anonyme Urnenerdgrabstätten (Rasenanlage)
3. In § 15 werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze 4 – 9 eingefügt:
(4) Rasenuernengrabstätten sind Reihengrabstätten für Aschenbeisetzungen, die in einem besonders ausgewiesenen Grabfeld der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (z.Zt. 30 Jahre) des zu Bestattenden zugeteilt werden.
(5) Die Rasenuernengrabstätten erhalten die Maße Länge 0,40 m x Breite 0,40 m.
(6) Rasenuernengrabstätten sind mit einer bodenbündig eingelassenen Hinweistafel aus Stein ohne Fundament mit den Außenmaßen Länge 0,40 m x Breite 0,40 m und in dieser eingelassene Schriftzeichen zur namentlichen Kennzeichnung zu versehen.
(7) Rasenuernengrabstätten erhalten keine Grabeinfassungen. Die Bestattungsfläche wird als öffentliche Grünfläche unterhalten.
(8) Grabschmuck auf der Hinweistafel oder der Grünfläche ist nicht zulässig. Die Gemeinde kann für das Rasenuernengrabfeld eine besonders ausgewiesene Fläche zur Ablegung von Grabschmuck einrichten.
(9) Anonyme Urnenerdgrabstätten sind Aschenstätten, die in einer von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Rasenanlage der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren zur Beisetzung abgegeben werden.
 - a) Eine Beisetzung erfolgt anonym durch die Friedhofsverwaltung in der vorhandenen Rasenfläche. Ein Betreten der Rasenfläche ist für Friedhofsbesucher verboten. Die Fläche darf nur zur gärtnerischen Unterhaltung betreten werden.
 - b) Die Errichtung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf dem Feld für anonyme Urnenerdgrabstätten ist nicht zulässig. Grabschmuck kann unterhalb des Gedenksteines niedergelegt werden. Abgängiger Grabschmuck wird ohne Aufbewahrungspflicht von den Friedhofsbediensteten entfernt.

- c) Beisetzungen auswärtiger Bürgerinnen/Bürger im anonymen Gräberfeld können auf Antrag mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung erfolgen.
 - d) Umbettungen aus dem anonymen Gräberfeld in andere Gräber oder zum Versand sind nicht zulässig.
- 4. Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (10) und der bisherige Absatz (5) wird Absatz (11)
- 5. § 32 wird wie folgt ergänzt:
 - a) Nach laufender Nr. 5. werden folgende neue laufende Nr. 6. bis 10. eingefügt:
 - 6. entgegen der Vorgaben in § 15 Abs. 6 Hinweistafeln errichtet
 - 7. entgegen § 15 Abs. 7 Grabeinfassungen anbringt
 - 8. entgegen § 15 Abs. 8 Grabschmuck auf der Hinweistafel oder der Grünfläche ablegt
 - 9. entgegen § 15 Abs. 9 Buchstabe a) als Friedhofsbesucher die Rasenfläche der anonymen Urnenerdgrabstätten betritt
 - 10. entgegen § 15 Abs. 9 Buchstabe b) auf dem Feld für anonyme Urnenerdgrabstätten Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder Grabschmuck niederlegt
 - b) die bisherigen laufenden Nummern 6. – 13. werden laufende Nummern 11. – 18.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.